

NEWSLETTER

des Nürnberger Land Tourismus



Die Outdoor- und Genussregion

AUSGABE NR. 14 | Sondernewsletter Corona & Förderprogramme | September 2021 |

Liebe Leserinnen und Leser,

seit dem 2. September 2021 gilt die **14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** (14. BayIfSMV). In diesem Sondernewsletter geben wir Ihnen einen Überblick über die neusten Regelungen und Lockerungen. Darüber hinaus informieren wir wie Sie die Förderung des neuen Programms "Tourismus in Bayern – fit für die Zukunft" beantragen können.

Ihr Team des Nürnberger Land Tourismus

Bernd Hölzel
(Leiter Kreisentwicklung)

Petra Hofmann
(Kultur & Kulinarik)

Carla Seyerlein
(Aktiv & Natur)

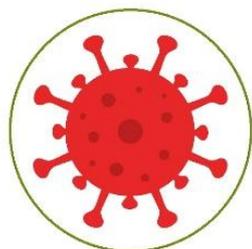
Saskia Sörgel
(Netzwerk)

Martina Fries
(Öffentlichkeitsarbeit)

Christiane Groß
(Assistenz)

Corona-Informationen

Neue Corona-Regeln: Das ändert sich im Oktober



Derzeit gilt die **14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**. D.h. die Beschränkungen richten sich nicht mehr ausschließlich nach der 7-Tage-Inzidenz, sondern auch nach der Belastung des Gesundheits- und Krankenhaussystems (Hospitalisierungsinzidenz). Indikator dafür ist die **Krankenhausampel**.

Das auf der Infektionsinzidenz basierende **3G-Prinzip** (3G: geimpft, genesen, getestet) bleibt weiterhin die Grundlage für den Zugang zu bestimmten Angeboten in geschlossenen Räumen. Die 3-G-Regel gilt ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von 35.

Siehe auch: Touristik-Newsletter Ausgabe Nr. 12 – September 2021. Darüber hinaus bietet der Tourismusverband Franken auf seiner Internetseite eine umfassende Übersicht ► **Tourismusnetzwerk Franken**

Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie beim ► **Bayerischen Ministerium des Inneren**.

Neuste Änderungen seit dem 1. Oktober:

- Seit dem 1. Oktober dürfen **Clubs und Discotheken** wieder öffnen. Dabei gilt das 3G-Modell mit der Maßgabe, dass ein negativer Testnachweis nur durch PCR-Test erbracht werden kann (3G plus). Dies gilt auch für die Beschäftigten mit Kundenkontakt, die sich mindestens zweimal wöchentlich PCR-testen lassen müssen. Laute Musik, Tanz ohne Abstand sowie die Abgabe von Getränken am Tresen ist wie branchenüblich zulässig. Die Maskenpflicht entfällt. Für konsequente Kontrollen ist zu sorgen. Verstöße werden bußgeldbewehrt.

- Das bisherige Verbot von **Volksfesten und öffentlichen Festivitäten** entfällt. Volksfeste können im Rahmen von inzidenzunabhängigem 3G und der sonstigen allgemein geltenden Regelungen (Gastronomie im Bierzelt etc.) wieder stattfinden.
- Die Staatsregierung bekräftigt, dass in der kommenden Advents- und Weihnachtszeit vorbehaltlich besonders negativer Entwicklungen der Infektionslage unter freiem Himmel auch **Weihnachts- und Christkindlmärkte** in Bayern wieder möglich sind. Soweit nötig, werden hierzu rechtzeitig Regelungen erlassen.
- Ab dem 4. Oktober entfällt die Maskenpflicht im Unterricht, bei sonstigen Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung - und zwar auch dann, wenn am Platz der Mindestabstand zum Sitznachbarn nicht eingehalten wird.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird die nötigen Rechtsänderungen vornehmen und den zugehörigen Bußgeldkatalog anpassen. Die jeweils zuständigen Staatsministerien werden zeitnah die Rahmenhygienepläne veröffentlichen.

Förderprogramme

Den Tourismus in Bayern fit für die Zukunft machen



In unserem letzten Newsletter haben wir Sie bereits über das Förderprogramm „Tourismus in Bayern – fit für die Zukunft“ informiert. Tourismusbetriebe und Kommunen können ab sofort die Maßnahmen zur Förderung beantragen.

Das Programm „Tourismus in Bayern – fit für die Zukunft“ fördert:

- Investitionen in die Zukunftsfähigkeit kleiner oder kleinster Beherbergungsbetriebe
- E-Ladepunkte für PKWs und E-Bikes
- Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit
- Erhebung touristisch relevanter Echtzeitdaten und Besucherstromlenkung

Die Maßnahmen sollen möglichst zeitnah umgesetzt werden und die Attraktivität der Regionen stärken. Das Wirtschaftsministerium stellt für das Sonderprogramm 30 Millionen Euro in 2021 und 2022 zur Verfügung. Alle Informationen zum Antragsverfahren, den Voraussetzungen und der Förderquote entnehmen Sie bitte der Website ► stmwi.bayern.de "**Tourismus in Bayern – fit für die Zukunft**".

Nürnberger Land Tourismus • Waldluststr. 1 • 91207 Lauf a. d. Pegnitz

Tel. 09123 950-6062 • Fax 09123 950-8005

urlaub@nuernberger-land.de • urlaub.nuernberger-land.de

Der Landkreis Nürnberger Land, als Körperschaft des Öffentlichen Rechts, wird vertreten durch Landrat Armin Kroder
Kontakt: Tel. 09123 950-6000 • Fax: 09123 950-8001 • E-Mail: landrat@nuernberger-land.de
Zuständige Aufsichtsbehörde: Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach

Fügen Sie bitte die E-Mail-Adresse urlaub@nuernberger-land.de Ihrem Adressbuch oder der Liste sicherer Absender hinzu. Dadurch ist gewährleistet, dass unsere E-Mail Sie auch in Zukunft erreicht.

Sie erhalten diese Mail aufgrund Ihrer Teilnahme / Ihres Interesses am Nürnberger Land Tourismus. Sollten Sie keine weiteren Informationen wünschen, schreiben Sie bitte eine kurze Nachricht an urlaub@nuernberger-land.de.

